

Vorabentscheidungsersuchen des Bundesverwaltungsgerichts (Deutschland) eingereicht am 13. März 2009 — Bundesrepublik Deutschland gegen D, Beteiligte: Der Vertreter des Bundesinteresses beim Bundesverwaltungsgericht, Der Bundesbeauftragte für Asylangelegenheiten beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge

(Rechtssache C-101/09)

(2009/C 129/11)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Bundesverwaltungsgericht

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Bundesrepublik Deutschland

Beklagter: D

Beteiligte: Der Vertreter des Bundesinteresses beim Bundesverwaltungsgericht

Der Bundesbeauftragte für Asylangelegenheiten beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge

Vorlagefragen

1. Liegt eine schwere nichtpolitische Straftat oder eine Zuwiderhandlung gegen die Ziele und Grundsätze der Vereinten Nationen im Sinne des Art. 12 Abs. 2 Buchst. b und c der Richtlinie 2004/83/EG des Rates vom 29. April 2004 über Mindestnormen für die Anerkennung und den Status von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Flüchtlinge oder als Personen, die anderweitig internationalen Schutz benötigen, und über den Inhalt des zu gewährenden Schutzes⁽¹⁾ vor, wenn der Ausländer langjährig als Kämpfer und Funktionär — zeitweise auch als Mitglied des Führungsgremiums — in eine Organisation (hier: die PKK) eingebunden war, die bei ihrem bewaffneten Kampf gegen den Staat (hier: die Türkei) immer wieder auch terroristische Methoden angewendet hat und im Verzeichnis der Personen, Vereinigungen und Körperschaften im Anhang zum Gemeinsamen Standpunkt des Rates über die Anwendung besonderer Maßnahmen zur Bekämpfung des Terrorismus aufgeführt ist, und der Ausländer damit deren bewaffneten Kampf in hervorgehobener Position aktiv unterstützt hat?
2. Für den Fall, dass Frage 1 zu bejahen ist: Setzt der Ausschluss von der Flüchtlingsanerkennung nach Art. 12 Abs. 2 Buchst. b und c der Richtlinie 2004/83/EG voraus, dass von dem Ausländer weiterhin eine Gefahr ausgeht?
3. Für den Fall, dass Frage 2 zu verneinen ist: Setzt der Ausschluss von der Flüchtlingsanerkennung nach Art. 12 Abs. 2 Buchst. b und c der Richtlinie 2004/83/EG eine auf den Einzelfall bezogene Verhältnismäßigkeitsprüfung voraus?
4. Für den Fall, dass Frage 3 zu bejahen ist:

a) Ist bei der Prüfung der Verhältnismäßigkeit zu berücksichtigen, dass der Ausländer Abschiebungsschutz nach Art. 3 der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 4. November 1950 oder nach nationalen Bestimmungen genießt?

b) Ist der Ausschluss nur in besonders gelagerten Ausnahmefällen unverhältnismäßig?

5. Ist es im Sinne des Art. 3 der Richtlinie 2004/83/EG mit der Richtlinie zu vereinbaren, dass der Ausländer trotz Vorliegens eines Ausschlussgrundes nach Art. 12 Abs. 2 der Richtlinie und Aberkennung der Flüchtlingseigenschaft nach Art. 14 Abs. 3 der Richtlinie weiterhin nach nationalem Verfassungsrecht als Asylberechtigter anerkannt bleibt?

⁽¹⁾ ABl. L 304, S. 12

Vorabentscheidungsersuchen des Tribunale di Firenze (Italien) eingereicht am 13. März 2009 — Camar Srl/Presidenza del Consiglio dei Ministri

(Rechtssache C-102/09)

(2009/C 129/12)

Verfahrenssprache: Italienisch

Vorlegendes Gericht

Tribunale di Firenze (Italien)

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: Camar Srl

Beklagter: Presidenza del Consiglio dei Ministri

Vorlagefragen

1. Steht Art. 14 des ersten Abkommens von Jaunde der Einführung einer nationalen Steuer auf Bananen somalischen Ursprungs durch einen Mitgliedstaat entgegen, die auf inländische Bananen (deren Erzeugung vollkommen inexistent oder unbedeutend ist) keine Anwendung findet und die auf keine andere inländische Obstsorte anwendbar ist?

Falls die erste Frage zu bejahen ist:

2. Steht das „Bananen“-Protokoll im Anhang des zur maßgeblichen Zeit gültigen Abkommens von Lomé der Erhebung einer mit Art. 14 des ersten Abkommens von Jaunde unvereinbaren Abgabe auf die 1990 erfolgte Einfuhr somalischer Bananen nach Italien entgegen, wenn man dieses Protokoll in Verbindung mit den entsprechenden Protokollen im Anhang der früheren Abkommen von Lomé, ausgenommen Art. 5 des zweiten Abkommens von Jaunde, betrachtet?